

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1880.

24.

Gesetz vom 8. December 1880,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen wie folgt:

Art. I.

Die Straße, welche von Medana über den Prevale nach Mofa führt, wird als Concurrencystraße erklärt.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Göböllö, 8. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Verordnungsblatt

25.

Gesetz vom 8. December 1880,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen wie folgt:

Art. I.

Die Gemeindefraße, welche von Sagrado über Nubbia, Savogna, St. Andrea nach Görz führt, wird als Concurrenzstraße erklärt.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gödöllö, 8. December 1880.

Franz Joseph m. p.



Loaffe m. p.

Ich habe das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit erklärt.

Art. I.

Die Straße, welche von Sagrado über Nubbia, Savogna, St. Andrea nach Görz führt, wird als Concurrenzstraße erklärt.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gödöllö, 8. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Loaffe m. p.